



Stellungnahme zur Vorabkontrolle

„Online-Coaching für Dolmetscher – Europäisches Parlament“
Fall 2015-1125

Das Europäische Parlament hat eine Online-Coaching-Plattform für Dolmetscher bzw. Dolmetschstudierende geschaffen, um in einer mehrsprachigen Umgebung eine hochwertige Verdolmetschung zu gewährleisten, die auch die weniger häufig genutzten Sprachen abdeckt. Die Auswahl der Bewerber und das Coaching selbst erfordern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, um ihre Kompetenz und Leistung beurteilen zu können. Für weitere Informationen zur Auswahl und Beurteilung des Personals siehe die Leitlinien des EDSB betreffend die Einstellung von Personal¹ und die Beurteilung des Personals².

Brüssel, den 10. Oktober 2016

¹ [Leitlinien für die Einstellung von Personal](#)

² [Leitlinien für die Beurteilung des Personals](#)

1. Verfahren

Am 22. Dezember 2015 übermittelte das Europäische Parlament (nachfolgend das „Parlament“) dem EDSB eine Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend ein Verfahren zur zusätzlichen Unterstützung der Ausbildung von Dolmetschstudierenden mit der Bezeichnung „Virtual Coaching Tool“ (nachfolgend das „VCT“).

Die vorliegende Stellungnahme wird gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachfolgend die „Verordnung“) abgegeben.³

2. Sachverhalt

Das VCT ist eine Online-Schulungsplattform, die Dolmetschern bzw. Dolmetschstudierenden mit einer außergewöhnlichen Begabung oder einer vom Parlament benötigten Sprachkombination als zusätzliche pädagogische Hilfestellung dienen soll. Aufgrund ihrer seltenen Sprachkombination haben diese Studierenden Schwierigkeiten, an Hochschulen eine für sie passende spezifische Ausbildung zu finden. Das VCT trägt so zu den Bemühungen der GD INTE bei, in einer mehrsprachigen Umgebung für eine hochwertige Verdolmetschung zu sorgen und gleichzeitig die Risiken im Zusammenhang mit dem Verlust bestimmter Fähigkeiten zu vermeiden, wozu insbesondere Kenntnisse in weniger häufig genutzten Sprachen gehören. Die Teilnahme ist frei und die Auswahlkriterien werden auf der Website der GD INTE veröffentlicht.⁴

Dieses Verfahren dient zwei **miteinander verbundenen Zwecken**: 1. Die „Auswahl von Bewerbern mit Hochschulbildung, die es verdienen, das spezifische Schulungsangebot des VCT zu nutzen“; und 2. Die „zusätzliche Förderung der Ausbildung von Studierenden/Berufsanfängern im Dolmetschbereich, die für das Organ von außerordentlichem Interesse sind“.

Das VCT kann insbesondere genutzt werden, um lange Wartezeiten zwischen der Verleihung eines Hochschulabschlusses im Dolmetschen und der Durchführung eines Akkreditierungstests zu füllen und um eventuelle Lücken in der Ausbildung der Mitgliedstaaten für Konferenzdolmetscher zu schließen.

Die **betroffenen Personen** sind Studierende sowie Berufsanfänger oder Freiberufler im Dolmetschbereich.⁵

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten: Bei den VCT-Teilnehmern (nach der Auswahl) gehören hierzu der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, die Heimatuniversität, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer, die Sprachkenntnisse, der Lebenslauf und die Beurteilung durch die Dozenten. Für die Auswahl der VCT-Bewerber beinhalten die verarbeiteten Daten außerdem ein Bewerbungsschreiben, die Schul- und Hochschulabschlüsse mit Noten und, falls erforderlich, die Qualifikationsnachweise im

³ Die zweimonatige Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde vom 22. Dezember 2015 bis zum 3. Februar 2016 und vom 20. Februar bis zum 19. August 2016 ausgesetzt, um weitere Informationen einzuholen, und vom 29. September 2016 bis zum 6. Oktober 2016, um dem DSB des Parlaments die Möglichkeit zu geben, sich zum Entwurf der Stellungnahme zu äußern.

⁴ Das Auswahlverfahren wird im Dokument „VCT – Procedure for implementation“ (VCT – Implementierungsverfahren) erläutert, das der Meldung beigelegt ist.

⁵ In der Meldung werden auch Lehrende im Dolmetschbereich als betroffene Personen erwähnt; da jedoch die Verarbeitung der Daten dieser Personen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 27.2 der Verordnung fällt, gelten sie im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme nicht als betroffene Personen.

Dolmetschbereich. Das Parlament behält sich das Recht vor, von den Bewerbern ein Schreiben ihrer Hochschulprofessoren mit einer Beurteilung ihres Kompetenzniveaus zu verlangen.

Die Mitteilung zum Auswahlverfahren auf der Website des Parlaments umfasst eine **Datenschutzerklärung**. Diese Erklärung ist auch in der Einladungs-E-Mail für die Teilnahme am Programm enthalten. Sie kann außerdem über einen Link im Bewerbungsformular abgerufen werden. Sie enthält Informationen zur Datenverarbeitung in der Auswahlphase und während der eigentlichen Schulung.

Die **Empfänger** der Daten sind die Mitarbeiter der GD INTE, die internen Prüfer, die Ex-ante- und Ex-post-Kontrollleure, der Gerichtshof, der Rechnungshof und das OLAF.

Die **Aufbewahrungsdauer** für abgelehnte Bewerbungen beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses, damit alle Rechtsbehelfe ausgeschöpft werden können. Die Daten der für die Teilnahme am VCT ausgewählten Personen werden bis zu deren Akkreditierung oder Festanstellung aufbewahrt – oder aber (gerechnet ab dem Ende des Coachings) höchstens zehn Jahre bei Personen, die bis zum Ablauf dieser Frist weder akkreditiert noch fest angestellt wurden. Das Parlament begründet diese Aufbewahrungsdauer mit dem eventuellen zeitlichen Abstand zwischen dem Coaching der betroffenen Personen und ihrer Akkreditierung. Außerdem hält es das Parlament für zweckmäßig, die Coaching-Ergebnisse aufzubewahren, um die Schulungsmethode zu beurteilen und die Zielsetzungen des VCT zu verbessern.

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Vorabkontrolle

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird von einem Organ der Europäischen Union durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung teilweise mittels automatisierter Verfahren. Die Verordnung findet somit Anwendung.

Die Verarbeitung unterliegt insoweit einer Vorabkontrolle, als ihr Zweck in der Beurteilung der Kompetenz und Leistung der betroffenen Personen besteht.⁶

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Leitlinien des EDSB sind:

- die Leitlinien für die Einstellung von Personal⁷; und
- die Leitlinien für die Beurteilung des Personals⁸.

3.2. Datenaufbewahrung

Personenbezogene Daten dürfen in der Regel nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.⁹

⁶ Gemäß Artikel 27 der Verordnung werden Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab kontrolliert. In Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung sind die Verarbeitungen aufgeführt, die solche Risiken beinhalten können, und zwar insbesondere unter Buchstabe b Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens.

⁷ [Leitlinien für die Einstellung von Personal](#)

⁸ [Leitlinien für die Beurteilung des Personals](#)

⁹ Siehe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung.

a) Auswahl der Bewerber für das VCT

Der EDSB bestätigt in den Leitlinien für die Einstellung von Personal, dass die Höchstdauer der Datenaufbewahrung den Fristen Rechnung zu tragen hat, die für eine eventuelle erneute Prüfung der Entscheidung im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgesehen sind (Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten, Berufung vor Gericht), und (zu Kontroll- und Auditzwecken) den Bestimmungen von Artikel 49 der Durchführungsmodalitäten der Haushaltsordnung entsprechen muss. Die personenbezogenen Daten der abgelehnten Bewerber dürfen somit *ab dem Ende des Einstellungsverfahrens* zwei Jahre lang aufbewahrt werden, denn diese Zeitspanne entspricht der vorgesehenen Frist für die Einreichung einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten.¹⁰

Angesichts des Vorstehenden fordert der EDSB das Parlament auf, die Aufbewahrungsdauer für die Daten der abgelehnten Bewerber (drei Jahre) erneut zu prüfen und an die Empfehlungen der Leitlinien anzupassen.

b) Teilnahme am VCT

Die maximale Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren für die im Rahmen des Coachings verarbeiteten Daten erscheint überzogen. Die Aufbewahrungsdauer muss nämlich im richtigen Verhältnis zum Zweck der Verarbeitung stehen. Wenn nun aber der Zeitraum zwischen dem Coaching und der Akkreditierung sehr lang ist, dann ist die Akkreditierung nicht mehr zwingend mit dem Zweck des Coachings verbunden. Es wäre angemessener, die Aufbewahrungsdauer entsprechend der durchschnittlichen Zahl der Jahre zwischen dem Ende des Coachings und der Akkreditierung festzulegen. Außerdem sei auf Folgendes hingewiesen: Selbst wenn die Aufbewahrungsdauer in manchen Fällen unter zehn Jahren liegt (falls die betroffene Person vor Ablauf dieser Frist akkreditiert oder fest angestellt wird), ist es sehr kompliziert, die Löschung der Daten fallweise zu regeln. Was die eventuelle Nutzung der Daten zur Verbesserung des VCT betrifft, so verweist der EDSB auf die Grundsätze von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und e der Verordnung und betont, dass die Daten in diesem Zusammenhang anonymisiert werden müssen.

Empfehlungen

Der EDSB fordert das Parlament auf, die Dauer der Datenaufbewahrung neu zu bewerten, indem

- a) diese an die Empfehlungen der Leitlinien für abgelehnte Bewerber angepasst wird und
- b) eine Aufbewahrungsfrist festgelegt wird, die dem durchschnittlichen Zeitraum zwischen dem Coaching und der Akkreditierung der VCT-Teilnehmer entspricht.

Hinweis

Die im Rahmen des VCT verarbeiteten und zu statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken genutzten Daten müssen anonymisiert werden.

¹⁰ Siehe Punkt 4 der Leitlinien für die Einstellung von Personal.

3.3. Empfänger

Die Empfänger der Daten sind in der Meldung und in der Datenschutzerklärung angegeben.¹¹

Hinweis

Der EDSB weist in Bezug auf Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung darauf hin, dass Behörden, die im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrags möglicherweise Daten erhalten, nicht als „Empfänger“ gelten und in der Datenschutzerklärung nicht genannt werden müssen. Dies stellt eine Ausnahme von der in Artikel 11 und 12 vorgesehenen Informationspflicht dar, setzt jedoch nicht die Übermittlungsvorschriften von Artikel 7 bis 9 außer Kraft. In der Praxis bedeutet dies, dass es nicht notwendig ist, Behörden wie das OLAF, den Gerichtshof und den Rechnungshof in der Datenschutzerklärung zu nennen (außer wenn die fragliche Verarbeitung im Rahmen des Verfahrens eine Übermittlung an diese Einrichtungen mit sich bringt). Gleichwohl müssen die Vorschriften für die Übermittlung an diese Einrichtungen stets eingehalten werden.

4. Schlussfolgerungen

Vorbehaltlich der Berücksichtigung der obigen Empfehlungen und Hinweise durch das Parlament entspricht die Verarbeitung den Bestimmungen der Verordnung.

Infolgedessen überlässt es der EDSB dem Parlament, diese Empfehlungen umzusetzen, und beschließt, den Fall als erledigt zu betrachten.

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

¹¹ Nämlich: „die Mitarbeiter der GD INTE, die internen Prüfer, die Ex-ante- und Ex-post-Kontrollure, der Gerichtshof, der Rechnungshof und das OLAF“.